
1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Klein Wittensee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

erlassen am: 25.11.2020 | i.d.F.v.: 26.11.2020 | gültig ab: 01.01.2021

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 2 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 Abs. 1 bis 7, 8, 9 und 9a des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27) sowie §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Ab-wasserabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. 1990, 545), des § 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. 2008, S. 91) und des § 20 der Satzung der Gemeinde Klein Wittensee über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Wittensee vom 25.11.2020 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 9 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser und beträgt je cbm Abwasser 4,96 €.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Klein Wittensee, 26.11.2020

gez. Schröder
Bürgermeister